

bestimmter Zinsen daraus. Gegenstand ihrer Verpflichtung ist vielmehr eine Leibrente in bestimmter Höhe. Den Vorschlag, diese Rente ihrem Betrage nach durch Anpassung an den jeweiligen Reichsbankdiskont zu einer beweglichen zu gestalten, hat der Kläger abgelehnt, vielmehr umgekehrt eine feste, von den Verhältnissen am Kapitalmarkt und dem jeweiligen Reichsbankdiskont unabhängige Rente verlangt, und diesem Verlangen hat die Beklagte entsprochen. Auf ein Rechtsgeschäft dieser Art können aber die Zinssenkungsverordnungen keine Anwendung finden, weder unmittelbar, noch entsprechend. Ebensovienig kann bei dieser Sachlage die Beklagte die Zinssenkung im Rahmen des § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Wegfalls beziehungsweise der Erschütterung der Geschäftsgrundlage mit Erfolg für ihre Zwecke auswerten. Nicht anders verhält es sich mit den Massnahmen der Reichsregierung zur Preissenkung.

Ebenso versagt auch der Hinweis der Beklagten auf die Erhöhung der Kaufkraft der Reichsmark. Sie ist jedenfalls keine solche, dass sie eine Erschütterung der Geschäftsgrundlage zugunsten der Beklagten bedeuten würde.

Auch die vorstehend erörterten Umstände im Zusammenhalt würden nach dem Charakter des vorliegenden Geschäftes die Anwendung des § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht rechtfertigen. Insbesondere hat schon das Berufungsgericht hier eine Treupflicht, wie sie dem Urteil RGZ, 148, 81 folgende, J. W. 1935, Seite 2877 und 2870 mit zugrunde liegt, zutreffend verneint.

Es könnte hiernach nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob das dem Oberbürgermeister der Beklagten nach deren Behauptung gemachte Versprechen des Klägers, bei einer Besserung seiner wirtschaftlichen Lage auf die Rente verzichten oder sie doch fühlbar ermässigen zu wollen, wenn nicht nach dem Geschäftswillen beider Vertragsparteien, so doch dem Kläger erkennbar nach dem der Beklagten zur Geschäftsgrundlage geworden ist, so dass der Kläger jetzt, nachdem sich infolge der wirtschaftspolitischen Massnahmen des Dritten Reichs seine Vermögensverhältnisse gebessert haben sollen, nach Treu und Glauben gehalten wäre, zu seinem Wort zu stehen. Die Revision ist der Meinung, dass diese

Frage zu bejahen sei. Sie erachtet die Beklagte für beschwert, weil das Berufungsgericht sich die Frage nicht gestellt und nicht beantwortet habe. Der Angriff geht fehl.

Es kann dahinstehen, ob eine Willensänderung des Inhalts, wie sie von der Beklagten zur Abwehr des Klagsanspruchs und zur Rechtfertigung ihres weitergehenden Feststellungsantrages geltend gemacht wird, zur Geschäftsgrundlage werden kann, wenn sie nicht Vertragsbedingung und damit nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Denn selbst wenn grundsätzlich eine solche Möglichkeit anzuerkennen wäre, müsste sie hier ausscheiden. Der Kläger hat im Zuge der langwierigen Vertragsverhandlungen durch die mehrerwähnte Ablehnung einer Anpassung der Rente an den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz und durch die Einfügung der Feingoldklausel in den Vertrag unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die mehrfache Ermässigung seiner ursprünglich viel weitergehenden Rentenforderung bis zuletzt auf den Jahresbetrag von 15 000 RM sein äusserstes Entgegenkommen darstelle und dass er sich hinsichtlich des von der Beklagten für den Fall einer Besserung seiner Vermögenslage gewünschten weiteren Entgegenkommens die Freiheit seiner Entschliessung in vollem Umfang vorbehalte. Das ist offensichtlich auch die Ansicht des Berufungsgerichts, wenn es ausführt, dass es sich bei dem «Versprechen» des Klägers nur um «einen unverbindlichen Vorbehalt eines Entgegenkommens» gehandelt habe, also eines Entgegenkommens, dessen Ob, Wann und Wie ganz im freien Belieben des Klägers stehen sollte. Diese Deutung wird durch die Unbestimmtheit des angeblichen Versprechens hinsichtlich seiner Voraussetzungen und seines Gegenstandes, Verzicht oder Ermässigung, noch wesentlich unterstützt. Auf eine Erklärung dieser Art konnten aber die Vertreter der Beklagten, mochten sie auch zu dem Kläger in gesellschaftlichen Beziehungen und in einem guten persönlichen Einvernehmen stehen, füglich nicht ihre rechtsgeschäftlichen Entschliessungen gründen. Das ist, wie die oben erwähnte Äusserung des Berichterstatters in der Stadtverordnetenversammlung zeigt, auch nicht geschehen. Die Deutung, dass das «Versprechen» des Klägers nach der Vorstellung auch nur eines der Vertragsschliessenden, etwa der

Beklagten, zur Geschäftsgrundlage des Vertrages der Parteien geworden wäre, hat hiernach völlig auszuschneiden. Damit erledigt sich auch der letzte auf § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützte sachlichrechtliche Revisionsangriff.

ANMERKUNG. — Ueber die Anwendung der «*clausula rebus sic stantibus*». — Im allgemeinen kann ich auf die Anmerkung zu der vorhergehenden Entscheidung verweisen. Das Reichsgericht betont in der vorliegenden Entscheidung, dass der Schuldner sich auf die *clausula rebus sic stantibus* nur dann berufen kann, wenn schwerwiegende Gründe dafür vorliegen. Der Kaufpreis eines Grundstücks war hier nicht in einem festen Kapitalbetrage festgesetzt worden, sondern in einer Leibrente, deren Dauer von der Lebensdauer des Verkäufers abhängig war. Der Vertrag bekam dadurch eine spekulative Grundlage; er war ein «Lotteriespiel». Der Käufer musste beim Vertragsabschluss auch mit einem ungünstigen Ausgang seiner Spekulation rechnen. Er kann die Folgen eines solchen ungünstigen Ausgangs nicht nachträglich auf den Verkäufer abwälzen, indem er sich auf veränderte Verhältnisse beruft. Weder das Sinken der Grundstückspreise noch der Anstieg der Kaufkraft der Reichsmark stellt eine so einschneidende Veränderung dar, wie sie etwa früher die Geldentwertung der Jahre 1919 bis 1923 dargestellt hat. Der Schuldner ist mit Recht an dem Verträge festgehalten worden.

165). RG 5. 12. 1938; JW 1939, 345; HRspr. 1939, N. 134.

- CLAUSOLA «REBUS SIC STANTIBUS» — CONTRATTO DI ALIMENTI — CLAUSOLA DI IMMUTABILITÀ — INEFFICACIA.
- «CLAUSULA REBUS SIC STANTIBUS» — UNTERHALTSVERTRAG — UNABÄNDERBARKEITSBESTIMMUNG — UNWIRKSAMKEIT.
- CLAUSE «REBUS SIC STANTIBUS» — CONTRACT PROVIDING PAYMENT OF ALIMONY — CLAUSE OF IMMUTABILITY — VOID.
- CLAUSE «REBUS SIC STANTIBUS» — CONTRAT D'ENTRETIEN — CLAUSE D'IMMUTABILITÉ — INEFFICACITÉ.

In ogni contratto di alimenti è implicita la clausola «*rebus sic stantibus*». Non ostante la convenzione per cui deve essere esclusa ogni modificazione del contratto, l'alimentando non può più pretendere la rendita stabilita allorché al debitore, in seguito ad un peggioramento della sua situazione patrimoniale, non rimangano nemmeno i mezzi sufficienti per provvedere al proprio sostentamento (1).

(1) Sul carattere di variabilità dell'obbligazione alimentare.

La decisione del RG 5. 12. 1938 è indubbiamente giusta, ma inaccettabile ne è, almeno con riguardo al nostro diritto, la motivazione (v. tuttavia le ragioni che giustificerebbero la massima del RG in ordine al diritto germanico, esposte nelle Osservazioni dello SCHMIDT alla citata sentenza) (1). Molto più esattamente si ritiene, in Italia ed in Francia, che la considerazione dell'istituto degli alimenti nella sua integrità debba prevalere sulla considerazione del contratto specifico, eventualmente intercorso fra alimentante e alimentato. (Sull'obbligazione alimentare e sulla sua configurazione unitaria, v. principalmente DE RUGGIERO, *Alimenti*, in *Dizionario pratico di diritto privato*; CICU, *La natura giuridica dell'obbligo alimentare fra congiunti*, RDC 1910, 145 s.; BO, *Il diritto degli alimenti: natura del diritto e soggetti* (Padova, 1933); CABERLOTTO, *Alimenti*, in *Nuovo Digesto Italiano*; CICU, *La filiazione* — (A cura della Redazione) *Gli alimenti*, in *Trattato di diritto civile italiano* diretto dal VASSALLI, III, 2, fasc. 10 [Torino, 1939]).

(1) Non pare che lo stesso Reichsgericht sia perfettamente convinto della sua motivazione. V. infatti RG 4. 10. 1934, in *Giurisprudenza comparata di diritto civile*, II (Roma, 1938), p. 399: «La clausola *rebus sic stantibus*, fatta eccezione per l'epoca dell'inflazione, non è contenuta in ogni contratto alimentare, ma è necessario indagare, caso per caso, la volontà delle parti». Anche questo principio è tuttavia, secondo me, come apparirà dalle considerazioni svolte nel testo, erroneo: non occorre l'indagine, caso per caso, della volontà delle parti, perché l'obbligazione alimentare è, per sua natura, variabile.

Jedem Unterhaltsvertrage wohnt stillschweigend die «*clausula rebus sic stantibus*», inne. Trotz der Vereinbarung, dass jede Abänderung ausgeschlossen sein solle, kann der Berechtigte die vereinbarte Rente nicht verlangen, wenn der Verpflichtete infolge einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse nicht einmal Mittel zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts behalten würde.

Das Berufungsgericht fasst den Vertrag der Parteien vom 27. Januar 1928, in dem sich der Beklagte der Klägerin, seiner schuldlos geschiedenen Ehefrau, gegenüber zur Zahlung einer Unterhaltsrente von 1000 RM monatlich verpflichtet hat, so auf, dass der Klägerin die Unterhaltsrente unabhängig von dem jeweiligen Einkommen des Beklagten zustehen solle. Die Klägerin habe damals ausdrücklich auf die Geltendmachung höherer Unterhaltsansprüche verzichtet und sich mit dem nach den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beklagten recht niedrigen Satz von 1000 RM begnügt; sie habe gegen diesen Verzicht die Stetigkeit des Unterhaltsatzes für die Zukunft, insbesondere auch für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Beklagten, eingetauscht. Da der Beklagte in der Zeit, als seine wirtschaftlichen Verhältnisse ausserordentlich günstig waren, den Vorteil aus dem Verträge gehabt habe, müsse er jetzt nach Verschlechterung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse die sich aus der vertraglichen Regelung für ihn ergebenden Nachteile hinnehmen. Durch den Vertrag vom 27. Januar 1928 habe sich der Anspruch der Klägerin aus einem Unterhaltsanspruch in einen gewöhnlichen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch umgewandelt, bei dem die für Unterhaltsansprüche geltenden Grundsätze keine Gültigkeit hätten. Trotzdem

könnte, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die Herkunft des Anspruchs aus einer Unterhaltsverpflichtung nicht völlig vernachlässigt werden. Dieser Ursprung der Verpflichtung habe zur Folge, dass bei der Beurteilung dieses Rechtsverhältnisses nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein besonderer Massstab anzulegen sei. Die Klägerin könne nicht unter allen Umständen auf dem ganzen vertraglich festgesetzten Unterhaltssatz beharren; sie müsse vielmehr dem Beklagten ein Einkommen belassen, das ihm und seiner jetzigen Ehefrau eine angemessene Lebensführung gewähre; nur soweit dem Beklagten diese Lebensmöglichkeit nicht beeinträchtigt werde, sei er durch den von ihm abgeschlossenen Vertrag gebunden.

Der Beklagte, der gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt hat, erhebt gegen diese Ausführungen den Einwand, es sei ein verfehelter Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dass durch das Abkommen vom 27. Januar 1928 der Anspruch der Klägerin aus einem Unterhaltsanspruch in einen gewöhnlichen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch umgewandelt worden sei, für den die Bestimmungen über Unterhaltsansprüche nicht mehr gelten. Das Berufungsgericht will jedoch mit diesem von der Revision beanstandeten Satz seiner Urteilsbegründung ersichtlich nichts anderes sagen, als dass das Abkommen der Parteien vom 27. Januar 1928 nicht als einer der gewöhn-

lichen Unterhaltsverträge anzusehen sei, bei denen die Vermutung für die stillschweigende Vereinbarung der *clausula rebus sic stantibus* spricht, vielmehr die Parteien in dem Abkommen diese bei Unterhaltsverträgen sonst geltende Vermutung besonders haben ausschliessen wollen; diese Auffassung über den Sinn des Abkommens leitet das Berufungsgericht aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte des Abkommens her. So verstanden sind gegen den Satz, der Anspruch der Klägerin sei durch das Abkommen vom 27. Januar 1928 aus einem Unterhaltsanspruch in einen einfachen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch verwandelt worden, für den die für Unterhaltsansprüche geltenden Grundsätze keine Anwendung fänden, rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Das Berufungsgericht verkennt, wie seine weiteren Ausführungen ergeben, trotz seiner Bezeichnung des Anspruchs als eines gewöhnlichen schuldrechtlichen Zahlungsanspruchs, keineswegs, dass dem Umstand, dass der klägerische Anspruch aus einer Unterhaltsverpflichtung herrührt, unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben doch eine besondere Bedeutung zukommt. Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Mai 1935 im Vorprozess zur Erwägung gestellt habe, ob es mit Treu und Glauben vereinbar sei, wenn die Klägerin auf dem vertraglich festgesetzten Unterhaltssatz beharre, der dem Beklagten und seiner jetzigen Ehefrau rechnerisch keine Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts belasse. Das Berufungsgericht erklärt, man werde diese Formulierung des Reichsgerichts

dahin erweitern können, dass dem Beklagten von der Klägerin ein Einkommen belassen werden müsse, das ihm und seiner jetzigen Ehefrau eine angemessene Lebensmöglichkeit gewähre. Der hier vom Berufungsgericht aufgestellte Grundsatz lässt sich rechtfertigen; er ist nicht unvereinbar mit der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertrag vom 27. Januar 1928 gibt, wonach an und für sich der Klägerin der Unterhaltssatz vom 1000 RM unabhängig von dem jeweiligen Einkommen des Beklagten zustehen soll. Wenn es auch nicht angeht, dass ein Schuldner, der in einem entgeltlichen Vertrag das Risiko einer Verschlebung der Vertragsgrundlage besonders übernommen hat, sich davon hinterher, wenn die Verschlebung eingetreten ist, wieder durch Berufung auf § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu befreien sucht, so spielt doch bei einem nicht entgeltlichen Vertrag über Gewährung einer Unterhaltsrente der Gesichtspunkt der eigenen Existenzsicherung des Verpflichteten eine durch Vernunft und Billigkeit geforderte besondere Rolle (LEHMANN in der Besprechung der im Vorprozess ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Mai 1935; J. W. 2620). Es verstösst gegen § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn dieser Gesichtspunkt bei einem solchen Unterhaltsvertrag durch die Vereinbarung ausgeschaltet wird, dass eine Abänderung des Unterhaltssatzes ausgeschlossen sein soll. Die vom Berufungsgericht gewählte Fassung, dass dem Beklagten von der Klägerin ein Einkommen belassen werden müsse, das ihm und seiner Ehefrau eine angemessene Lebensmöglichkeit gewährt,

Vero è che l'art. 1123 cod. civ. dispone che «i contratti legalmente formati hanno forza di legge per coloro che li hanno fatti», ma è altrettanto vero che caratteristica fondamentale dell'istituto alimentare è la variabilità dell'obbligazione in relazione ai bisogni dell'alimentando ed alle fortune dell'alimentante. Regolando la delicata materia, il legislatore italiano, come già quello francese, ha voluto opportunamente affidare al prudente arbitrio del giudice la determinazione, caso per caso e momento per momento, dell'entità della pensione alimentare.

Il libro I del nuovo Codice Civile, entrato in vigore dal 1° luglio 1939, ha — come è noto — ridisegnata ed unificata la materia degli alimenti, che nel codice del 1865 trovavasi sparpagliata molto disorganicamente in più luoghi. Può essere interessante il richiamo dell'art. 434 di esso, che rappresenta un ampliamento e perfezionamento dell'art. 144 cod. civ.: «Se dopo l'assegnazione degli alimenti mutano le condizioni economiche di chi li somministra o di chi li riceve, l'autorità giudiziaria provvede per la cessazione, la riduzione o l'aumento, secondo le circostanze. Gli alimenti possono pure essere ridotti per la condotta disordinata o riprovevole dell'alimentato. Se, dopo assegnati gli alimenti, consti che uno degli obbligati di grado anteriore è in grado di poterli somministrare,

l'autorità giudiziaria non può liberare l'obbligato di grado posteriore se non quando abbia imposto all'obbligato di grado anteriore di somministrare gli alimenti». Nuove sono le norme del secondo comma e della seconda parte del primo comma. Quanto alla disposizione della prima parte del primo comma, che è quella che qui ci riguarda, va notato che essa è in un certo senso ultronea, in quanto che dal concetto stesso degli alimenti (legali) e dalla disposizione stessa circa la misura di essi nella assegnazione (art. 432 libro I = art. 143 cod. civ.) deve discendere il corollario della variabilità della pensione alimentare anche dopo l'assegnazione giudiziale di essa.

Tali sono i motivi che ci inducono a respingere l'espedito del richiamo alla *clausola rebus sic stantibus* non solo nel nostro ordinamento giuridico, ma anche in un ordinamento che, come quello germanico, manchi di un principio legislativo espresso, corrispondente all'art. 434 Libro I cod. civ. Tutto ciò, a parte i rilievi che vanno mossi, presso di noi, contro l'ammissibilità della teoria della *clausola rebus sic stantibus* (per i quali, v. le nostre Osservazioni alla sentenza RG 11. 4. 1938, riportata dianzi al n. 164).

Prof. A. GUARINO